

# RS Vwgh 1996/1/23 95/08/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1996

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

GSVG 1978 §1;

GSVG 1978 §2 Abs1;

## Rechtssatz

§ 1 GSVG setzt keine auf Gewinn oder auch nur Einnahmenerzielung gerichtete Tätigkeit voraus (Hinweis E 14.5.1991, 89/08/0182). Ob der Versicherungspflichtige daher seinen Erwerb gar nicht aus seiner Gewerbeberechtigung zieht, oder allfällige Einkünfte daraus unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze liegen, ist daher für seine Versicherungspflicht ohne Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080206.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)